Gemeinde Matzendorf



Einbürgerungsreglement 2007

Einbürgerungsreglement der Gemeinde Matzendorf

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ und §§ 18-21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993² --

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren;

§ 2 Wohnsitzerfordernis

Wer zwei Jahre in der Einheitsgemeinde Matzendorf Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 3 Aufnahmepflicht

Die Einheitsgemeinde Matzendorf ist verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 112.11; Bürgerrechtsgesetz

§ 4 Zuständigkeit / Begründungspflicht

- 1. Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist der Gemeinderat zuständig.
- 2. Das vollständig ausgefüllte Gesuch um Einbürgerung ist zusammen mit den geforderten Dokumenten dem Gemeinderat einzureichen.
- 3. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag des Einbürgerungsausschusses, welcher die Dokumente prüft und die persönlichen Gespräche führt.
- 4. Der Einbürgerungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates.
- 5. Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.

§ 5 Gebühr

- 1. Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
- 2. Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weitere Spesen.
- 3. Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
- 4. Die Gebühr³ beträgt pro Gesuch minimal CHF 500.- und maximal CHF 2800.-
- 5. Für die Aufnahme der Tätigkeit kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben werden.
- 6. Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 7. In besonderen Fällen kann das zuständige Organ der Einheitsgemeinde Matzendorf die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Bürgerrechtsurkunde

Jeder eingebürgerter Person, Familie oder Ehepaar wird eine Bürgerrechtsurkunde überreicht. Die Übergabe soll in einem geeigneten Rahmen erfolgen.

³ Gemäss kantonaler Gebührenregelung

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsreglementes sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Matzendorf beschlossen am 25. Juni 2007.

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:

Stefan Winistörfer Kurt Nussbaumer

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 30. August 2007.